

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26. November 2002**Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kindern**

Das Bremische Hochschulgesetz macht den Hochschulen zur Aufgabe, „die besonderen Bedürfnisse von Studenten mit Kindern“ zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 6). Die gute Wahrnehmung dieser Aufgabe ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass an den Hochschulen die „für Frauen in der Wissenschaft bestehenden Nachteile“ beseitigt werden (§ 4 Abs. 2 BremHG).

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Studierende an den Hochschulen im Lande Bremen haben Kinder im Kinderkrippen- und Kindergartenalter?
2. Wie viele wissenschaftliche Mitarbeiter und wie viele wissenschaftliche Mitarbeiterinnen haben Kinder in diesem Alter? Wie viele von diesen haben Teilzeit-Verträge? (bitte jeweils nach Geschlecht unterscheiden)
3. Wie viele hochschuleigene, staatliche oder kirchliche Krippen- und Kindergartenplätze stehen an den Hochschulen oder in ihrer unmittelbaren Umgebung zur Verfügung? Wie viele dieser Plätze sind für Kinder von Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen reserviert, wie viele von ihnen belegt? Gibt es dafür Wartelisten, wie lang sind sie?
4. Welche Gruppen in privater Trägerschaft gibt es an den Hochschulen, werden sie staatlich unterstützt und ist ihre Existenz mittelfristig gesichert?
5. Wie sind die Öffnungszeiten der Einrichtungen? Ist es bei diesen Öffnungszeiten möglich, das Veranstaltungsangebot der Hochschulen in vollem Umfang wahrzunehmen? Gibt es Angebote und Möglichkeiten für eine kurzfristige Kinderbetreuung (für Recherchen in der Bibliothek, Verwaltungsgänge u. ä.)?
6. Gibt es für junge Mütter die erforderliche räumliche Infrastruktur, gibt es Still- und Wickelräume an den einzelnen Standorten der Hochschulen?
7. Sind in den Studentenwohnheimen Plätze Studierenden mit Kindern vorbehalten? Gibt es dafür Wartelisten und wenn ja, wie lang sind sie? Wie viele Kinder wohnen in Studentenwohnheimen? Existieren dort Angebote zur Kinderbetreuung?
8. Sind in den Prüfungsordnungen Regelungen zum Mutterschutz bzw. genereller Vereinbarkeit von Studium und Kindern enthalten, die z. B. eine flexible Handhabung von Prüfungsterminen ermöglichen?
9. Inwieweit gibt es Regelungen zum Schutze Schwangerer bei experimentellen Veranstaltungen in den Naturwissenschaften?
10. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die durchschnittliche Studiendauer bzw. die Studienabbrecherzahl bei Studierenden mit Kindern im Unterschied zu Studierenden ohne Kinder?

Dr. Kuhn,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 17. Dezember 2002

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

Zu Frage 1.: Wie viele Studierende an den Hochschulen im Lande Bremen haben Kinder im Kinderkrippen- und Kindergartenalter?

Diese Angaben werden an den Hochschulen statistisch nicht erfasst; legt man den langjährigen Bundesdurchschnitt von 6,7 %¹ zugrunde, dann ergibt sich eine Anzahl von etwa 1.950 Studierenden mit Kindern aller Altersgruppen im Land Bremen.

Zu Frage 2.: Wie viele wissenschaftliche Mitarbeiter und wie viele wissenschaftliche Mitarbeiterinnen haben Kinder in diesem Alter? Wie viele von diesen haben Teilzeit-Verträge? (bitte jeweils nach Geschlecht unterscheiden)

Da zur Beantwortung dieser Frage jede einzelne Personalakte eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin durchgesehen werden müsste, ist eine Beantwortung in der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen wäre eine Erhebung dieser Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich.

Zu Frage 3.: Wie viele hochschuleigene, staatliche oder kirchliche Krippen- und Kindergartenplätze stehen an den Hochschulen oder in ihrer unmittelbaren Umgebung zur Verfügung? Wie viele dieser Plätze sind für Kinder von Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen reserviert, wie viele von ihnen belegt? Gibt es dafür Wartelisten, wie lang sind sie?

Die nachstehenden Einrichtungen bieten in der unmittelbaren Umgebung der Universität Bremen folgendes Platzangebot an:

- Elternverein Murren e. V.: 16 Plätze für unter Dreijährige und 30 Plätze für Kindergartenkinder,
- Kindertagesheim Vorstraße: 73 Plätze für Kindergartenkinder,
- Schnullerbacke e. V.: acht Plätze für unter Dreijährige,
- Kindertagesheim der Gemeinde St. Georg: 60 Plätze für Kindergartenkinder,
- Kindertagesheim der Gemeinde Horn II: 75 Plätze für Kindergartenkinder.

Im Bereich der Hochschule Bremen bieten die Einrichtungen in den Ortsteilen Alte Neustadt und Hohentor folgendes Platzangebot an:

- Kindertagesheim Hohentor: 80 Plätze für Kindergartenkinder,
- Kinderinsel Sonnenschein e. V.: 40 Plätze für Kindergartenkinder,
- Kindertagesheim Neustadtwall: 40 Plätze für Kindergartenkinder,
- Kindertagesheim der Gemeinde St. Pauli: 100 Plätze für Kindergartenkinder,
- IAF e. V.: acht Plätze für unter Dreijährige,
- bambinicentral e. V.: acht Plätze für unter Dreijährige,
- Villa Kunterbunt e. V.: acht Plätze für unter Dreijährige,
- Bullerbü e. V.: acht Plätze für unter Dreijährige,
- Neustädter Spatzen e. V.: zwölf Plätze für Kindergartenkinder.

¹ Die Angaben wurden der 16. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2000 entnommen.

Zusätzlich zu den aufgeführten Einrichtungen sind in den beiden Ortsteilen Neustadt und Südvorstadt weitere Einrichtungen mit Plätzen für unter dreijährige Kinder und Kindergartenkinder vorhanden.

Im Bereich der Hochschule Bremerhaven gibt es folgende Einrichtungen:

- Kindertagesstätte Columbus-Center: 76 Plätze für Kindergartenkinder,
- Kindertagesstätte Deichstraße: 50 Plätze für Kindergartenkinder.

Angaben zu den Wartelisten, Belegungen und Reservierungen können wegen der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht gemacht werden.

Zu Frage 4.: Welche Gruppen in privater Trägerschaft gibt es an den Hochschulen, werden sie staatlich unterstützt und ist ihre Existenz mittelfristig gesichert?

Sofern mit der „privaten Trägerschaft“ die privat initiierten Betreuungsangebote an den Hochschulen gemeint sind, so lassen sich darunter der Elternverein Uni-Kindertagesheim e. V. („Uni-Kita“), das „Kinderland“ an der Universität und „Die Socke“ an der Hochschule Bremen fassen.

Bei der Uni-Kita handelt es sich um einen eingetragenen Elternverein, der die Eltern der dort betreuten Kinder in die Organisation der Kinderbetreuung mit einbindet. Die vier Gruppen bestehen aus jeweils acht Kindern im Alter von einem bis drei Jahren.

Es ist geplant, acht weitere Betreuungsplätze bereit zu stellen, sobald die Kita in ein derzeit noch im Bau befindliches Gebäude umgezogen ist. Finanziell gefördert wird die Uni-Kita überwiegend vom Sozialsenator, während das Studentenwerk einen kleineren Teil beisteuert. Die Existenz der Einrichtung ist mittel-, aber auch langfristig gesichert.

Das Kinderland an der Universität Bremen geht auf eine studentische Eltern-Kind-Initiative aus dem Jahr 1996 zurück, die vom AStA unterstützt wird. Die Existenz des Kinderlandes ist abhängig vom Engagement der dort vertretenen Eltern. Derzeit gibt es im Kinderland 21 Kinder im Alter von einem bis sechs Jahren, die bedarfsorientiert (d. h. nach Absprache) betreut werden. Es sind maximal elf Kinder gleichzeitig anwesend, die in einer Gruppe zusammengefasst sind.

Von der Hochschule Bremen wird der Elternverein „Die Socke“ mitfinanziert, der sich 1996 aus der Hochschule heraus selbst gründete. Es werden zehn Betreuungsplätze für Kinder von Studierenden und von Hochschulmitarbeitern und Hochschulmitarbeiterinnen im Alter von einem bis zu drei Jahren angeboten. Die Existenz ist mittelfristig gesichert.

Zu Frage 5.: Wie sind die Öffnungszeiten der Einrichtungen? Ist es bei diesen Öffnungszeiten möglich, das Veranstaltungsangebot der Hochschulen in vollem Umfang wahrzunehmen? Gibt es Angebote und Möglichkeiten für eine kurzfristige Kinderbetreuung (für Recherchen in der Bibliothek, Verwaltungsgänge u. ä.)?

- Uni-Kita: Mo, Di, Do: 8.00 – 16.00 Uhr; Mi und Fr 8.00 – 15.00 Uhr,
- Kinderland: täglich von 9.00 – 17.00 Uhr; für Nicht-Mitglieder gibt es die Möglichkeit, gegen ein Entgelt von 2,50 €/Stunde Kinder stundenweise betreuen zu lassen,
- Die Socke e. V.: Mo – Do 7.45 – 15.15 Uhr und Fr 7.45 – 13.30 Uhr.
- Projekt Flummi - flexible Kinderbetreuung an der Hochschule Bremen: Aufbau eines Elternkollektivs durch studierende Eltern, die nach einem Betreuungsplan ihre Kinder wechselweise selbst betreuen. Nicht-Mitglieder können gegen ein Entgelt von 2 €/Stunde ihre Kinder betreuen lassen. Die Betreuungszeiten sind auf die Bedürfnisse der Eltern ausgerichtet; geplant ist eine tägliche Betreuung von 15:30 bis 19:00 Uhr.

Für die übrigen Einrichtungen gilt, dass sie in der Regel von 8 bis 16 Uhr geöffnet sind und Früh- und Spätdienste bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet werden.

Zu Frage 6.: Gibt es für junge Mütter die erforderliche räumliche Infrastruktur, gibt es Still- und Wickelräume an den einzelnen Standorten der Hochschulen?

- Universität Bremen: ja.
- Hochschule Bremen: bislang wurden die Sozialräume dafür genutzt. Zurzeit werden entsprechende Räume eingerichtet.
- Hochschule für Künste: nein, aber am neuen Standort „Speicher XI“ wird der Sanitätsraum auch als Still- und Wickelraum genutzt werden können.
- Hochschule Bremerhaven: ja.

Zu Frage 7.: Sind in den Studentenwohnheimen Plätze Studierenden mit Kindern vorbehalten? Gibt es dafür Wartelisten und wenn ja, wie lang sind sie? Wie viele Kinder wohnen in Studentenwohnheimen? Existieren dort Angebote zur Kinderbetreuung?

Grundsätzlich können alle Studentenwohnheimplätze von Studierenden mit Kindern bewohnt werden; allerdings bieten sich die 1-Zimmer-Appartements wegen ihrer geringen Größe nicht unbedingt für diese Personengruppe an.

Derzeit warten auf eine 2-Zimmer-Wohnung insgesamt 20 Bewerber und Bewerberinnen; davon haben sieben Bewerber und Bewerberinnen ein Kind. Auf eine 3-Zimmer-Wohnung warten fünf Bewerber und Bewerberinnen, die zwei und mehr Kinder haben. Erfahrungsgemäß sind diese Wartelisten nach neun bis 15 Monaten abgearbeitet.

Zurzeit wohnen in vier verschiedenen Studentenwohnheimen acht Kinder, so dass sich die Frage einer organisierten Kinderbetreuung in den jeweiligen Wohnheimen bislang nicht gestellt hat.

Zu Frage 8.: Sind in den Prüfungsordnungen Regelungen zum Mutterschutz bzw. genereller Vereinbarkeit von Studium und Kindern enthalten, die z. B. eine flexible Handhabung von Prüfungsterminen ermöglichen?

Der Entwurf der BremHG-Novelle enthält folgende Regelungen: „Die Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz werden nicht auf die Beurlaubungszeiten (eines Studierenden) angerechnet“ (§ 40 Abs. 1). „Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und die Einhaltung zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz gewährleisten“ (§ 62 Abs. 2).

In den Musterrahmenordnungen für Diplomprüfungsordnungen an Universitäten und an Fachhochschulen, die insoweit für alle Prüfungsordnungen der bremischen Hochschulen bindend sind, findet sich folgende Regelung: „Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.“ Beides gilt also als triftiger Grund für Versäumnis oder Überschreitung, der zur Anberaumung eines neuen Termins führt.

An der Hochschule für Künste werden Prüfungstermine individuell abgesprochen.

Grundsätzlich gilt, dass die Hochschulen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern berücksichtigen und daher bemüht sind, individuelle Absprachen zu treffen.

Zu Frage 9.: Inwieweit gibt es Regelungen zum Schutze Schwangerer bei experimentellen Veranstaltungen in den Naturwissenschaften?

An der Universität Bremen dürfen Studierende mit laborpraktischen Lehrinhalten generell erst nach Teilnahme an der Veranstaltung „Erstsemesterunterweisung einschließlich Brandschutzunterweisung“ mit den Laborarbeiten beginnen. In dieser Veranstaltung wird u. a. auf Bestimmungen des Mutterschutzes sowie auf die Dringlichkeit der frühestmöglichen Mitteilung einer Schwangerschaft hingewiesen.

Generell sind Schwangerschaften an der Universität zu melden; diese werden beim Gewerbeaufsichtsamt angezeigt. Gemäß Mutterschutzgesetz und Mutterschutzrichtlinienverordnung erfolgt durch das Sachgebiet Arbeitssicherheit zusammen mit dem Betriebsarzt eine Überprüfung der jeweiligen Arbeitsbedingungen.

Aufgrund dieser Gefährdungsbeurteilung ergeben sich gegebenenfalls Tätigkeitseinschränkungen/-verbote, um auch z. B. schädliche Einwirkungen von gesundheitsschädlichen Stoffen im Praktikum/Laborbetrieb auszuschließen. Bereits bei der Arbeitsplatzbeurteilung u. a. mit den verantwortlichen Veranstaltungsleitern und -leiterinnen wird nach Lösungen zur Fortsetzung des Studiums gesucht (z. B. Angebot von Wiederholungsterminen bzw. inhaltliche Änderungen von Versuchen), dabei wird der Gesundheit und dem Schutz der Schwangeren und ihres ungeborenen Kindes oberste Priorität eingeräumt.

Zu Frage 10.: Welche Erkenntnisse hat der Senat über die durchschnittliche Studiendauer bzw. die Studienabbrecherzahl bei Studierenden mit Kindern im Unterschied zu Studierenden ohne Kinder?

Der Studienverlauf von Studierenden mit Kind gestaltet sich aufgrund der Mehrfachbelastung in der Regel nicht geradlinig. Dies gilt vor allem für studierende Mütter und hier in erster Linie für alleinerziehende.

Studierende Väter und Mütter, die ihr Studium unterbrechen, machen zu zwei Dritteln Schwangerschaft und Kindererziehung und zu knapp einem Drittel Erwerbstätigkeit und finanzielle Probleme dafür verantwortlich. Die Unterbrechung wird von dieser Personengruppe in der Regel länger in Anspruch genommen als von den kinderlosen Studierenden (knapp fünf Hochschulsemester gegenüber drei).

Die Doppelbelastung von studierenden Vätern und Müttern führt damit fast zwangsläufig zu einer längeren Studiendauer: So sind die Anteile an Studierenden mit Kind in höheren Semestern mehr als dreimal so hoch wie die der kinderlosen Kommilitonen und Kommilitoninnen.¹

An der Universität Bremen wird derzeit an der Veröffentlichung einer Studie über Studienabbrecher und Studienabbrecherinnen gearbeitet, aus der u. a. zu ersehen ist, dass die Abbrecherquote bei Studierenden mit Kindern tendenziell höher ist.

An der Hochschule Bremen wurde per Fragebogen (die Angaben hierzu erfolgten auf freiwilliger Basis) nach den Gründen für Studienabbrüche gefragt. Erste Auswertungsergebnisse sind erst im Jahr 2003 zu erwarten.

An den anderen Hochschulen des Landes Bremen werden diese Daten statistisch nicht erhoben.

Abschließend sei noch auf die „Arbeitsstelle Chancengleichheit“ bei der Universität Bremen verwiesen, die ein Beratungsangebot vorhält, in dem die individuellen Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung dargestellt werden. Von der Arbeitsstelle wird auch die Informationsbroschüre „Studieren mit Kind(ern)? in Bremen“ herausgegeben, die derzeit aktualisiert wird.

1 Die Angaben wurden der 16. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2000 entnommen.